



STATUTEN

des

Zelt- und Wohnwagen-Klubs
Olten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen

Zelt- und Wohnwagen-Klub Olten ZWKO

besteht mit Sitz in Aarburg ein selbstständiger, politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. ZBG.

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Camping- und Caravanning-Verbandes (SCCV).

Art. 2

Der Klub bezweckt:

- a) Die Förderung des Zelt- und Wohnwagensportes durch Zusammenschluss aller aktiven Zeltler und Wohnwagenfahrer.
- b) Die Zusammenarbeit mit andern Organisationen, die gleiche Ziele verfolgen.
- c) Die Schaffung von Zelt- und Wohnwagenplätzen und deren Ausbau.
- d) Die Besprechung fachlicher Fragen, evt. Durchführung von Vorträgen und praktischen Kursen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, Bewerber ohne Grundangabe abzuweisen. Gegen einen abweisenden Entscheid besteht kein Rekursrecht.

Der Klub besteht aus Aktiv-, Junioren-, Passiv-, Zusatz-, Veteranen- und Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft kann von allen Personen erworben werden die das 18. Alterjahr zurückgelegt haben, einen guten Leumund besitzen und in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen.

Als Junioren können Personen aufgenommen werden, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Ihre Aufnahme bedarf der schriftlichen Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt. Nach zurückgelegtem 18. Altersjahr treten Junioren automatisch zu den Aktiven über. Junioren haben nur beratende Stimme. Sie bezahlen einen ermässigten Jahresbeitrag.

Die Passivmitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Die vom Klub und vom SCCV gewährten Vergünstigungen stehen ihnen nicht zu. Sie erhalten jedoch die Camping-Revue.

Zusatzmitglieder sind Mitglieder, die in einem andern Klub des SCCV den vollen Jahresbeitrag bezahlen und aus Interessengründen noch dem ZWKO beitreten wollen. Sie bezahlen einen ermässigten Beitrag.

Nach 25 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft beim ZWKO, oder einen andern SCCV-Klub, wird ein Mitglied an der darauffolgenden Generalversammlung zum Veteranen ernannt. Veteranen bezahlen nur den Verbandsbeitrag plus CR.

Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Klub besondere Verdienste erworben haben oder mehrere Jahre im Vorstand mitgearbeitet haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragspflichten befreit.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres.
- b) Ausschluss durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Der Ausschlussentscheid ist durch eingeschriebenen Brief dem Betroffenen mitzuteilen.

Art. 5

Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr. Die ausgetretenen und ausgeschlossenen Mitglieder verlieren alle Rechte am Klubvermögen sowie alle Ansprüche auf Vergünstigungen des SCCV.

Art. 6

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

III. Finanzen

Art. 7

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen der Mitglieder von max. Fr. 100.-
2. Eintrittsgebühren
3. Zeltplatzeinnahmen
4. Standplatzeinnahmen
5. Einnahmen aus Veranstaltungen
6. Restaurant- und Kioskeinnahmen
7. Zuwendungen Dritter (Gönner)

Die Generalversammlung setzt alljährlich die Höhe der Mitgliederbeiträge im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen für das darauffolgende Jahr fest.

Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit von der Bezahlung jeglicher Beitragspflicht befreit.

Art. 8

Jedes neu eintretende Aktiv-, Junioren- oder Zusatzmitglied bezahlt eine von der Generalversammlung festgesetzte Eintrittsgebühr.

Art. 9

Die Mitgliederbeiträge sind bis zum 31. März des laufenden Jahres zu bezahlen

IV. Organe

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren
- d) Die Zeltplatzkommission
- e) Allfällige weitere Kommissionen

V. Generalversammlung

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres auf schriftliche Einladung des Vorstandes hin statt. Die Generalversammlung wird 4 Wochen vor deren Abhaltung einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladungen schriftlich bekanntzugeben.

Anträge an die Generalversammlung. Die dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen. Über Anträge, die nicht 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden, darf nicht abgestimmt werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Sie muss aber einberufen werden, wenn 1/5 der gesamten stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Art. 12

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 13

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Klubs. Sie hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- b) Abnahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
- c) Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Beschlussfassung über einmalige Investitionen, welche Fr. 10'000.- übersteigen oder über Erwerb und Verkauf von Liegenschaften sowie Rechte an solchen sowie über Aufnahme von Darlehen
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Veteranen

Art. 14

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig. Stimmenmehrheit entscheidet.

VI. Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Vereinsmitglieder die von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wird nach Bedarf vom Präsidenten einberufen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn vier Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Der Vorstand kann einen Betriebsausschuss für die Verwaltung des Zeltplatzes und für besondere Aufgaben weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne Aufgaben delegieren. Diese stehen unter Aufsicht des Vorstandes.

Der Erlass von Reglementen.

Art. 16

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Kassier und Aktuar.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Rücktrittsgesuche von Vereinsmitglieder sind dem Vorstand auf Ende des Kalenderjahres zu Handen der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat mit vorbereiteten Anträgen zur Wiederbesetzung frei gewordener Vorstandsmandate vor die Generalversammlung zu treten.

Der Generalversammlung steht das Vorschlagsrecht ebenfalls zu.

Art. 17

Beschlussfassung des Vorstandes, die den Betrag von Fr. 10'000.- übersteigen, unterliegen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

VII. Rechnungsrevisoren

Art. 18

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Jedes zweite Jahr scheidet der amtsälteste Rechnungsrevisor/die Rechnungsrevisorin aus.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

VIII Zeltplatzkommission

Art. 19

Die Zeltplatzkommission setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen, wobei der Zeltplatzchef den Vorsitz führt. Die Kommission befasst sich mit allen Zeltplatzfragen in beratendem Sinne zu Handen des Vorstandes.

IX. Statutenrevision / Auflösung

Art. 20

Eine Statutenänderung bedarf der Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

- 7 -

Art. 21

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck speziell einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Eine Auflösung kann aber nicht erfolgen, solange 24 Mitglieder den Fortbestand des Vereins beschliessen.

Art. 22

Bei der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu Handen einer späteren Wiedergründung durch den Schweizerischen Camping- und Caravanning- Verband (SCCV) sicherzustellen und zu verwalten. Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 23

Der Austritt aus dem SCCV bedarf der Zustimmung von 3/4 der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen.

X. Schlussbestimmungen

Art. 24

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 4. März 2005 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Aarburg, den 4. März 2005

Zelt- und Wohnwagen-Klub Olten

Der Präsident:

Herbert Gloor

Die Sekretärin:

Birgitt Virgolini